

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg

A. Völkerrecht, IPR und die Früchte von Nationalstaatenwerdung und Kodifizierung

1. Das IPR und das moderne Völkerrecht sind in ihrer heutigen Form Kinder der Herausbildung von Nationalstaaten im 19. Jahrhundert. Völkerrecht regelt Beziehungen zwischen souveränen Staaten. IPR regelt Rechtskonflikte zwischen verschiedenen nationalen Privatrechten.
2. Vor der Kodifizierung des IPR bestand die Freiheit, dass jeder Rechtsdenker versuchen konnte, sein eigenes Gedankengebäude und System zu errichten. Kodifizierung und Ausdifferenzierung haben diese Freiheit beschränkt.
3. Frühe Denker (in Deutschland insbesondere *Ludwig v. Bar* und *Zitelmann*) konnten noch Versuche einer internationalistischen, universalistischen und aprioristischen Fundierung des IPR unternehmen. Spätestens ab dem fin de siècle schwindet diese Freiheit. Die Lücken, welche das allgemeine Völkerrecht füllen könnte, werden immer kleiner. Spätere Versuche einer Fundierung unter völkerrechtlicher Kompetenzzuweisung auf einer ersten Stufe (*Frankenstein, Picone*) laufen bereits weit außerhalb der Hauptentwicklung und haben sich nie durchzusetzen vermocht.
4. Kodifizierung und Ausdifferenzierung haben das IPR immer weiter emanzipiert. Die „Ursuppe“ eines grundsätzlich als Einheit verstandenen „internationalen Rechts“ gibt es nicht mehr.
5. Das Völkerrecht vermag keine Erklärung für die Rechtswahlfreiheit, also für die Parteiautonomie als sich immer weiter ausbreitendes Basisphänomen des modernen IPR, zu bieten.

B. Die Gegenwart: Trialismus von Europarecht, Völkerrecht und IPR

6. Den früheren Dualismus von Völkerrecht und IPR hat heute in den Mitgliedstaaten der EU ein Trialismus ersetzt: Das Europarecht sitzt als mächtiger, wenn nicht gar dominanter, dritter Spieler mit am Tisch. Die Europäisierung des IPR ist die wichtigste Entwicklung im (europäischen) IPR der letzten Jahrzehnte.
7. Der Trialismus schlägt sich auch personell und institutionell nieder. Akademische Wissenschaft, Zeitschriftenmarkt und Lehrbuchmarkt sind ausdifferenziert und dadurch aufgespalten.

C. Berührungspunkte zwischen Völkerrecht und IPR

8. Menschenrechte und IPR haben Berührungspunkte. Indes haben die Menschenrechte (anders als die Grundrechte in Deutschland) bisher das IPR nicht zur bestimmten Ausgestaltung von Verweisungsregeln veranlasst. Selbst ein Menschenrecht auf kulturelle Identität vermöchte nicht zur Staatsangehörigkeitsanknüpfung zu zwingen.
9. Der Einsatz von IPR und Privatrecht zur Durchsetzung von Menschenrechten wird bisher wesentlich auf der sachrechtlichen, nicht auf der kollisionsrechtlichen Ebene diskutiert. Selbst die human rights litigation in den USA hatte ihre Grundlage nicht im Völkerrecht.

10. IPR kann völkerrechtliche Erstfragen enthalten. Es übernimmt die Antworten des Völkerrechts jedoch nicht *telles quelles* und fühlt sich nicht sklavisch an diese gebunden. Vielmehr schaltet es seinen eigenen, genuin kollisionsrechtlichen Filter nach. Bei der Zuordnung von Orten zu Rechten zeigt sich dies in den Fallgruppen unklarer Souveräne und Failing States. Keine abweichenden Ergebnisse zeigt die Zuordnung von Seegebieten und Schiffen.

11. Comity ist keine verbindliche Grundlage des IPR. Selbst und gerade bei der Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen macht sie keine belastbaren Vorgaben.

D. Internationales Zivilverfahrensrecht und Völkerrecht

12. Das IZVR hat stärkere Berührungspunkte zum Völkerrecht als das IPR. Dies erklärt sich aus seinem Charakter als Regelung von Prozessrechtsverhältnissen zwischen Privaten und der Judikative als dritter Staatsgewalt. Judikatives Handeln ist nach Natur und Charakter hoheitliches Handeln.

13. Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit (als Abgrenzung von Judikations-sphären der Staaten gegeneinander), Rechtshilfe, Beweishilfe, Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung beziehen sich stets auf hoheitliches Handeln und Souveränität der Staaten zurück. Bei internationaler Zuständigkeit zum einen und Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung zum anderen leuchtet die zivilverfahrensrechtliche Seite von *jurisdiction to prescribe* und *jurisdiction to enforce* deutlich hervor.

F. Résumé

14. Jegliche Renaissance einer vermeintlichen Einheit von Völkerrecht und IPR ist unrealistisch. Völkerrecht und IPR können aber wechselseitig vom jeweils anderen Gebiet lernen. Kooperation ist die *Maxime*, nicht Fusion.